

15.3.2019 - [Entscheidungen](#)

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 6.2.2019 – XII ZB 393/18

1. § 68 III S. 2 FamFG räumt dem Beschwerdegericht auch in einem Betreuungsverfahren die Möglichkeit ein, von einer erneuten Anhörung des Betroffenen abzusehen. Dies setzt jedoch u. a. voraus, dass die Anhörung bereits im ersten Rechtszug ohne Verletzung von zwingenden Verfahrensvorschriften vorgenommen worden ist (im Anschluss an *Senatsbeschluss* v. 21.11.2018 – XII ZB 57/18 -, FamRZ 2019, 387 [[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)]).
2. Wird dem Betroffenen das im Verfahren eingeholte Sachverständigengutachten nicht rechtzeitig vor dem Anhörungstermin überlassen, leidet die Anhörung an einem wesentlichen Verfahrensmangel (im Anschluss an *Senatsbeschluss* v. 21.11.2018 – XII ZB 57/18 -, FamRZ 2019, 387).
3. Der Sachverständige hat den Betroffenen gemäß § 280 II S. 1 FamFG vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen, wobei er vor der Untersuchung des Betroffenen bereits zum Sachverständigen bestellt sein und ihm den Zweck der Untersuchung eröffnet haben muss (im Anschluss an *Senatsbeschluss* v. 7.8.2013 – XII ZB 691/12 -, FamRZ 2013, 1725 [[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)]).
4. Ist der behandelnde Arzt zum Sachverständigen bestellt worden, muss er dem Betroffenen deutlich zu erkennen geben, dass er von seiner Bestellung zum Sachverständigen an (auch) als Gutachter tätig sein wird.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2019, Heft 8.